



**Pädagogische
Hochschule
Steiermark**

Verordnung der **Studienkommission**
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**
vom 17.05.2010

Genehmigung durch das **Rektorat**
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**
am 22.06.2010

Kenntnisnahme durch den **Hochschulrat**
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**
vom 22.06.2010

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.3.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)

Curriculum

für den Lehrgang

**Türkische Sprache und
Kultur für LehrerInnen**

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil	4
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze	4
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	4
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien	4
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	5
§ 4 Organisationseinheit	5
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf	5
§ 6 Gestaltung der Studien	5
§ 7 Umfang und Zeitplan	5
§ 8 Angaben zu lehrgangübergreifenden Modulen	5
§ 9 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload	6
§ 10 Abschluss	6
Teil III: Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien	7
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	7
Curriculum	
Teil IV: Modulraster	8
Teil V: Modulbeschreibungen	9
Teil VI: Prüfungsordnung	17
§ 12 Geltungsbereich	17
§ 13 Informationspflicht	17
§ 14 Anmeldeerfordernisse	17
§ 15 Modulabschluss	18
§ 16 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung	18
§ 17 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft	19
§ 18 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion	19
§ 19 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung	19
§ 20 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen	20
§ 21 Generelle Beurteilungskriterien	21
§ 22 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	21
§ 23 Anrechnung von Prüfungsantritten	22
§ 24 Wiederholungen von Prüfungen	22
§ 25 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	23
§ 26 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs	23
§ 27 Abschlussarbeit	23
§ 28 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit	23
§ 29 Abschluss des Lehrganges	24
Teil VII: Schlussbemerkungen	25
§ 30 In-Kraft-Treten	25
Teil VIII: Begutachtungsverfahren	26
§ 31 Begutachtungsverfahren	26
§ 32 Eingebundene Institutionen und Personen	26
§ 33 Ergebnisse	26
Teil IX: Anhang	27

Teil I: Qualifikationsprofil

§ 1

Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Der Besuch des Lehrgangs dient dazu, angehende und schon praktizierende Volksschul- und HauptschullehrerInnen mit der türkischen Sprache und Kultur vertraut zu machen und sie für den Besuch eines noch einzurichtenden MA-Studiums „Türkisch für LehrerInnen“ vorzubereiten. Neben dem Erlernen der türkischen Sprache und Alltagskultur soll dieses Studium die vom Deutschen stark abweichende Struktur des Türkischen kontrastiv aufzeigen und die psychosozialen Dimensionen des Umgangs mit einer anderen, fremden Kultur erfahrbar machen.

§ 2

Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsexterne bzw. PH-externe Personen beteiligt:

- Universität Graz, Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft
- Frau Dr. Jale Melzer-Tükel – Koordinatorin des Türkisch-Lehrgangs am Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft

§ 3

Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Es gibt zur Zeit keine vergleichbaren Lehrgänge.

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Organisationseinheit

Der Lehrgang „Türkisch“ ist ein Lehrgang in der Weiterbildung der Organisationseinheit Institut 2, Institut für allgemeinbildende Pflichtschulen einschließlich Vorschulstufe – Ausbildung, der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Herrn Dr. Walter Vogel, mailto: i2@phst.at

§ 5 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs „Türkisch“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

...

§ 6 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 7 Umfang und Zeitplan

Der (Hochschul)Lehrgang umfasst eine Dauer von 4 Semestern und einen Arbeitsaufwand von 29 ECTS. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Wintersemester 2010/11 festgesetzt.

§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 9
Begründung für einen Selbststudienanteil
von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul)Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit des Gesamtworkloads (vgl. BMUKK-20.030/00001-I/12/2008). Die Absolvierung der Module erfordert die selbstständige Aneignung von Fachliteratur sowie die Abfassung von schriftlichen Arbeiten, wodurch ein Zeitaufwand entsteht, der mitunter die Grenze von 50% des Gesamtworkloads des jeweiligen Moduls übersteigt.

§ 10
Abschluss

Der Lehrgang wird mit einem Lehrgangszeugnis abgeschlossen.

Teil III: Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien

§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Ergänzend zu den Bestimmungen der §§ 50 und 51 HG 2005 und im Sinne des § 16 (5) HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- aktives Bachelor-Studium (VS, HS, SO, BP, TGP, EP, IKP) und termingerechte Anmeldung über das Institut 2 der PHSt
- abgeschlossenes Lehramt (VS, HS, SO, BP, TGP, EP, IKP, Religion, AHS-Lehramt) und termingerechte Anmeldung über das Institut 2 der PHSt

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

Curriculum

Teil IV: Modulraster

Pädagogische Hochschule Steiermark, Institut 3 "Türkisch"

1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester			
TSK-1 Türkische Sprache und Kultur 1				TSK-2 Türkische Sprache und Kultur 2				TSK-3 Türkische Sprache und Kultur 3				TSK-4 Lebensalltag – Alltagskultur/ Kulturschwerpunktthemen und Lehrgangsabschluss			
	9 EC				6 EC				6 EC				8 EC		
	FW				FW				FW				FW		
	9 EC	6 SWStd.		6 EC	4 SWStd.			6 EC	4 SWStd.			8 EC	3 SWStd.		
Summen															
	9 EC	6 SWStd.		6 EC	4 SWStd.			6 EC	4 SWStd.			8 EC	3 SWStd.		

Gesamtsumme:

	HW
25 EC	FWD
	SP
	ES
4 EC Abschlussarbeit	
Summe	29 EC 17 SWStd.

Legende:

EC = European Credit
SWS/SWStd. = Semesterwochenstunde

Numerische Angaben in EC:

HW Humanwissenschaften
FWD Fachwissenschaft und Fachdidaktik
SP Schulpraktische Studien
ES Ergänzende Studien

LV Lehrveranstaltung

V Vorlesung
VU Vorlesung mit Übung
S Seminar
U Übung
E Exkursion
A Arbeitsgemeinschaft
P Praktika
T Tutorien
M Mentoren
F Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

Teil V: Modulbeschreibungen

Kurzzeichen:		Modulthema:		
TSK-1		Türkische Sprache und Kultur 1		
Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:		
LG Türkische Sprache und Kultur für LehrerInnen		NN		
Studienjahr:		ECTS-Credits:	Semester:	
1.		9	1	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):		
1. Semester, einmalig		1		
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
X			X	
Verbindung zu anderen Modulen:				
zu allen				
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Studienkennzahl:	Lehrgangstitel:	Modulkurzzeichen:		
Voraussetzungen für die Teilnahme:				
siehe § 11				
Bildungsziele:				
Die Studierenden ...				
<ul style="list-style-type: none"> - werden durch eine komparatistische Arbeitsweise mit den wichtigsten Regeln der türkischen Grammatik vertraut gemacht. - bekommen Zugang zu einer andersartigen Sprachwahrnehmung, die wesentlicher Bestandteil fremdartig wirkender Denk- und Verhaltensmuster in der türkischen Kultur ist. - lernen die wichtigsten Regeln der türkischen Grammatik im Vergleich mit den Grundgesetzen der deutschen Grammatik. 				
Bildungsinhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Deutsch- türkischer Sprachvergleich - Auseinandersetzung mit einer agglutinierenden Sprache - Komparatistische Erarbeitung der deutschen und türkischen Sprache - Bewusstmachung sprachlicher ‚Fremdbilder‘ - Die Struktur des türkischen Wortschatzes (insbesondere Wortbildungssuffixe) 				
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:				
Die Studierenden ...				
<ul style="list-style-type: none"> - verstehen die wichtigsten Strukturunterschiede zwischen den beiden Sprachen - kennen die Grundprinzipien einer agglutinierenden Sprache - beherrschen einige Ausdrücke aus der türkischen Alltagssprache - können nachvollziehen, nach welchen Mustern Wörter im Türkischen ‚gebildet‘ werden 				

M 1 Türkische Sprache und Kultur 1		Art der LV	Semesterwochenstunden à 45 Minuten			Echtstunden à 60 Minuten		ECTS
			Präsenz- studienanteile in SWStd.	Lehrinheiten à 45 Min.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreutes Selbststudium	
FWD	Türkische Sprachstrukturen 1	S	2,5	40		30	63,75	3,75
FWD	Sprachbilder des Türkischen 1	S	2,5	40		30	63,75	3,75
FWD	Familienleben und Alltagskultur 1	S	1	16		12	25,5	1,5
Summe			6	96		72	153	9

Literatur: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Lehr- und Lernformen: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Leistungsnachweise: Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 15 (a) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Sprache(n): Deutsch

Legende:

EC=European Credit
SWStd.=Semesterwochenstunde

HW Humanwissenschaften
FWD Fachwissenschaften und Fachdidaktik
SP Schulpraktische Studien
ES Ergänzende Studien

LV Lehrveranstaltung

V Vorlesung
S Seminar
U Übung
E Exkursion
A Arbeitsgemeinschaft
P Praktika
T Tutorien
M Mentoren
F Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

Kurzzeichen:		Modulthema:	
TSK-2		Türkische Sprache und Kultur 2	
Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:	
LG Türkische Sprache und Kultur für LehrerInnen		NN	
Studienjahr:		ECTS-Credits:	Semester:
1.		6	2
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):	
2. Semester, einmalig		1	
Kategorie:			
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul
X			X
Aufbaumodul			
Verbindung zu anderen Modulen:			
zu allen			
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Lehrgangstitel:	Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
siehe § 11			
Bildungsziele:			
Die Studierenden ...			
<ul style="list-style-type: none"> - werden durch eine komparatistische Arbeitsweise mit den wichtigsten Regeln der türkischen Grammatik vertraut gemacht. - bekommen Zugang zu einer andersartigen Sprachwahrnehmung, die wesentlicher Bestandteil fremdartig wirkender Denk- und Verhaltensmuster in der türkischen Kultur ist. - lernen die wichtigsten Regeln der türkischen Grammatik im Vergleich mit den Grundgesetzen der deutschen Grammatik. - verstehen, wo die wichtigsten Unterschiede zwischen den beiden Sprachen liegen und werden dadurch wichtige Schwachstellen beim Spracherwerb der SchülerInnen identifizieren. 			
Bildungsinhalte:			
<ul style="list-style-type: none"> - Informelles Lernen: Selbst- und Fremdwahrnehmung durch fremdartige Musik und Poesie - Deutsch – türkischer Sprachvergleich - Problemlösungen für immer wiederkehrende Fehler im Sprachunterricht bei SchülerInnen türkischer Herkunft - Auseinandersetzung mit einer agglutinierenden Sprache - Komparatistische Erarbeitung der deutschen und türkischen Sprache - Bewusstmachung sprachlicher ‚Fremdbilder‘ - Die Struktur des türkischen Wortschatzes (insbesondere Wortbildungssuffixe) 			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:			
Die Studierenden ...			
<ul style="list-style-type: none"> - verstehen die wichtigsten Strukturunterschiede zwischen den beiden Sprachen - kennen die Grundprinzipien einer agglutinierenden Sprache - beherrschen einige Ausdrücke aus der türkischen Alltagssprache - können nachvollziehen, nach welchen Mustern Wörter im Türkischen ‚gebildet‘ werden 			

M 2 Türkische Sprache und Kultur 2		Art der LV	Semesterwochenstunden à 45 Minuten			Echtstunden à 60 Minuten		ECTS
			Präsenz- studienanteile in SWStd.	Lehrinheiten à 45 Min.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreutes Selbststudium	
FWD	Türkische Sprachstrukturen 2	S	1,5	24		18	38,25	2,25
FWD	Sprachbilder des Türkischen 2	S	1,5	24		18	38,25	2,25
FWD	Familienleben und Alltagskultur 2	S	1	16		12	25,5	1,5
Summe			4	64		48	102	6

Literatur: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Lehr- und Lernformen: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Leistungsnachweise: Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 15 (a) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Sprache(n): Deutsch

Legende:

EC=European Credit
SWStd.=Semesterwochenstunde

HW Humanwissenschaften
FWD Fachwissenschaften und Fachdidaktik
SP Schulpraktische Studien
ES Ergänzende Studien

LV Lehrveranstaltung

V Vorlesung
S Seminar
U Übung
E Exkursion
A Arbeitsgemeinschaft
P Praktika
T Tutorien
M Mentoren
F Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

Kurzzeichen:		Modulthema:		
TSK-3		Türkische Sprache und Kultur 3		
Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:		
LG Türkische Sprache und Kultur für LehrerInnen		NN		
Studienjahr:		ECTS-Credits:		Semester:
2.		6		3
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):		
3. Semester, einmalig		1		
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
X			X	
Verbindung zu anderen Modulen:				
zu allen				
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Studienkennzahl:		Lehrgangstitel:		Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:				
siehe § 11				
Bildungsziele:				
Die Studierenden ...				
<ul style="list-style-type: none"> - werden durch eine komparatistische Arbeitsweise mit den wichtigsten Regeln der türkischen Grammatik vertraut gemacht. - erwerben die Kompetenz, die sprachlichen Fehlerquellen bei den SchülerInnen mit Migrationshintergrund leichter zu analysieren und zu korrigieren. - bekommen Zugang zu einer andersartigen Sprachwahrnehmung, die wesentlicher Bestandteil fremdartig wirkender Denk- und Verhaltensmuster in der türkischen Kultur ist. - bekommen praktische Hilfestellungen im Umgang mit alltäglichen ‚Verständigungsproblemen‘, die sich im Schulalltag ergeben - lernen die wichtigsten Regeln der türkischen Grammatik im Vergleich mit den Grundgesetzen der deutschen Grammatik. - gewinnen Einblick in eine fremdartige Denkwelt, die letztlich auch die Sprachstrukturen prägt. - kommen in Berührung mit einem stark bildhaften Denken - konfrontieren sich mit einem Wortschatz, der Emotion und sinnlicher Wahrnehmung viel Raum gibt - verstehen, warum sich SchülerInnen türkischer Herkunftskultur u.U. mit abstrakten Ausdrücken schwer tun 				
Bildungsinhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Deutsch – türkischer Sprachvergleich - Auseinandersetzung mit einer agglutinierenden Sprache - Komparatistische Erarbeitung der deutschen und türkischen Sprache - Bewusstmachung sprachlicher ‚Fremdbilder‘ - Die Struktur des türkischen Wortschatzes (insbesondere Wortbildungssuffixe) 				
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:				
Die Studierenden ...				
<ul style="list-style-type: none"> - verstehen die wichtigsten Strukturunterschiede zwischen den beiden Sprachen - kennen die Grundprinzipien einer agglutinierenden Sprache - können daraus erworbene Kompetenzen gezielt aufspüren - können nachvollziehen, nach welchen Mustern Wörter im Türkischen ‚gebildet‘ werden - kennen die Besonderheiten und Vielfalt poetischer Ausdrücke im Türkischen - kennen Bilder aus türkischen Liedern - können diese spielerisch im Unterricht umsetzen - entwickeln Kompetenz zur biculturellen Unterstützung von SchülerInnen türkisch-islamischer Herkunft - haben die Möglichkeit, mit fremdkulturellen Codes produktiv umzugehen 				

M 3 Türkische Sprache und Kultur 3		Art der LV	Semesterwochenstunden à 45 Minuten			Echtstunden à 60 Minuten		ECTS
			Präsenz- studienanteile in SWStd.	Lehrinheiten à 45 Min.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreutes Selbststudium	
FWD	Türkische Sprachstrukturen 3	S	1,5	24		18	38,25	2,25
FWD	Sprachbilder des Türkischen 3	S	1,5	24		18	38,25	2,25
FWD	Familienleben und Alltagskultur 3	S	1	16		12	25,5	1,5
Summe			4	64		48	102	6

Literatur: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Lehr- und Lernformen: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Leistungsnachweise: Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 15 (a) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Sprache(n): Deutsch

Legende:

EC=European Credit
SWStd.=Semesterwochenstunde

HW Humanwissenschaften
FWD Fachwissenschaften und Fachdidaktik
SP Schulpraktische Studien
ES Ergänzende Studien

LV Lehrveranstaltung

V Vorlesung
S Seminar
U Übung
E Exkursion
A Arbeitsgemeinschaft
P Praktika
T Tutorien
M Mentoren
F Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

Kurzzeichen:		Modulthema:	
TSK-4		Lebensalltag – Alltagskultur/Kulturschwerpunktthemen und Lehrgangsabschluss	
Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:	
LG Türkische Sprache und Kultur für LehrerInnen		NN	
Studienjahr:		ECTS-Credits:	Semester:
2.		8	4
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):	
4. Semester, einmalig		1	
Kategorie:			
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul
X			X
Aufbaumodul			
Verbindung zu anderen Modulen:			
zu allen			
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Lehrgangstitel:	Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
siehe § 11			
Bildungsziele:			
Die Studierenden ...			
<ul style="list-style-type: none"> - erhalten fundierte Kenntnisse über soziale und gesellschaftliche Strukturen in einer Welt, die aus der Sicht der westlichen Kultur oft schwer durchschaubar ist. - lernen eigene Wertvorstellungen in der Begegnung mit der ‚fremden‘ Kultur zu modifizieren. - gewinnen Einblick in eine fremdartige Denkwelt, die letztlich auch die Sprachstrukturen prägt. - kommen in Berührung mit einem stark bildhaften Denken - gewinnen Einblick in die familiären Strukturen der türkischen Kultur - lernen die Unterschiede zwischen den städtischen und ländlichen Gesellschaftsstrukturen in der Türkei - gewinnen Einblick in die spezielle Situation der türkischen Familien mit Migrationshintergrund - lernen die Prinzipien der türkischen Kindererziehung kennen - gewinnen Einblicke in die Lebensanschauung der türkischen Menschen, lernen türkische Sitten und Bräuche - bekommen Hilfestellungen für den Umgang mit den türkischen Eltern im Schulalltag - werden in türkische Sinneswelten eingeführt: türkische Küche, Rituale im Bad, der Begriff der Schönheit, usw. 			
Bildungsinhalte:			
<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Unterschiede zwischen den betreffenden Kulturräumen durch den Erfahrungsaustausch in der Gruppe - Reflexion über Bewertungen, Vorurteile, Ressentiments im Verhältnis von Minderheits- und Mehrheitskulturen - Spezifika der türkisch/islamischen Kultur - Bewusstmachung sprachlicher ‚Fremdbilder‘ - Eintauchen in unbekannte Fühl- und Denkweisen - Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen sozialen ‚Netzwerken‘, die in der Türkei und in Österreich wirksam sind. Eine Reflexion. - Erläuterung der Verhaltensweisen in einer Gesellschaft, die im Gegensatz zum individuell geprägten Westen auf Gemeinschaft setzt. - Darstellung der Unterschiede zwischen Stadt und Land im Verhältnis von Kindern, Eltern und Schule - Die Bedeutung der rituellen Abläufe von der Geburt bis zum Tod in der türkischen Kultur - Sitten und Brauchtum, die zum einen vom Islam durchwirkt sind, zum anderen auf alten anatolischen Traditionen basieren - Die Hinwendung zum Nächsten in der türkischen Kultur - 			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:			
Die Studierenden ...			
<ul style="list-style-type: none"> - haben einen differenzierten Blick auf die Modalitäten des türkischen Familienlebens - kennen das System familiärer Bezugnetze gut und können dieses Wissen in der Schule einsetzen - verstehen die psychosozialen Dimensionen des Umgangs mit Menschen, deren Leben nicht durch Individualismus, sondern durch verbindliche Formen von Gemeinschaftlichkeit geprägt ist - verfügen über Basiswissen für den Umgang mit Menschen aus orientalischen Ländern und können dieses Wissen auf Situationen im schulischen Alltag anwenden - entwickeln Kompetenz zur bikulturellen Unterstützung von SchülerInnen türkisch-islamischer Herkunft - haben die Möglichkeit, mit fremdkulturellen Codes produktiv umzugehen - kennen die Besonderheiten und Vielfalt poetischer Ausdrücke im Türkischen - kennen Bilder aus türkischen Liedern 			

M 4 Lebensalltag – Alltagskultur/Kulturschwerpunkthemen und Lehrgangabschluss		Art der LV	Semesterwochenstunden à 45 Minuten			Echtstunden à 60 Minuten		ECTS
			Präsenz- studienanteile in SWStd.	Lehreinheiten à 45 Min.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreutes Selbststudium	
FWD	Türkische Sprachstrukturen 4	S	1	16		12	38	2
FWD	Lebensalltag	S	0,5	8		6	19	1
FWD	Familienleben und Alltagskultur 3	S	0,5	8		6	19	1
FWD	Begleitung/Erstellung und Präsentation der Projektarbeit	A	1	16		12	88	4
Summe			3	48		36	164	8

Literatur: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Lehr- und Lernformen: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Leistungsnachweise: Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 15 (a) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Sprache(n): Deutsch

Legende:

EC=European Credit
SWStd.=Semesterwochenstunde

HW Humanwissenschaften
FWD Fachwissenschaften und Fachdidaktik
SP Schulpraktische Studien
ES Ergänzende Studien

LV Lehrveranstaltung

V Vorlesung
S Seminar
U Übung
E Exkursion
A Arbeitsgemeinschaft
P Praktika
T Tutorien
M Mentoren
F Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

Teil VI: Prüfungsordnung

§ 12 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den viersemestrigen (Hochschul)Lehrgang „Türkisch“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

§ 13 Informationspflicht

(1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:

Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studienseesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über

- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
- die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
- die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien
- und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.

(2) Informationspflicht zur Modularisierung:

Die Lehrgangsleitung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren, und ebenso über die notwendigen Bestimmungen, das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

§ 14 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsleitung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
- Modulprüfungen
- bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

§ 15

Modulabschluss

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modulbeschreibungen
 - a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den §§ 16 bis 18 oder
 - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
 - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
 - a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
 - b) Die Arbeit ist nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen (§ 21).
- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 16

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung mit Übung besteht für den Anteil der Übung eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nach der fünfstufigen Notenskala (§ 21). Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat mindestens drei Prüfungstermine bis zum Ende des auf den Abschluss der Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters anzubieten.

§ 17

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge nach der fünfstufigen Notenskala (§ 21).
- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (6) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 16 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 24.

§ 18

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die positive Beurteilung durch „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“, sofern keine andere Form der Leistungsbeurteilung für eine einzelne konkrete Lehrveranstaltung in den Modulbeschreibungen festgelegt ist.
- (3) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung einmal zu wiederholen. Wird diese Wiederholung negativ beurteilt, so gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

§ 19

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung

- (1) Vorlesungen (V): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch den Vortrag der/des Lehrenden erfolgt.

- (2) Vorlesung mit Übung (VU): In diesen Lehrveranstaltungen findet sich der Charakter der Vorlesung (Vortrag) und der Übung (konkrete Aufgabenstellung) in einem effektiven Verhältnis wieder.
- (3) Seminare (S): Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und ihrer Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (4) Übungen (U): Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.
- (5) Exkursionen (E): Exkursionen ermöglichen eine praxisbezogene Auseinandersetzung mit den Aspekten des jeweiligen pädagogischen Fachbereichs. Lehrende und Studierende kooperieren in der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltung.
- (6) Arbeitsgemeinschaften (A): Sie dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
- (7) Praktika (P): Praktika werden direkt in externen Einrichtungen durchgeführt. Sie passen inhaltlich zu der eigenen Studienrichtung und bauen auf die bisherigen Studieninhalte auf. So soll es den Studierenden möglich sein, die notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln.
- (8) Tutorien (T): Tutorien sind lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen die von Lehrenden und/oder dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.
- (9) Mentoren (M): Diese Form der lehrveranstaltungsbegleitenden Betreuung dient der Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung der/des Studierenden durch einen erfahrenen und qualifizierten Kollegen/eine erfahrene und qualifizierte Kollegin des jeweiligen Fachgebietes.
- (10) Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung (F): Lehrveranstaltungen der Typen Vorlesung, Seminar, Übung (ausgenommen aus dem Studienfachbereich „Schulpraktische Studien“ gemäß § 6 HCV 2006) und Arbeitsgemeinschaften können Fernstudienelemente enthalten. Sie dienen der individuellen, zeitlich und örtlich unabhängigen Bearbeitung von Lehrinhalten, die in einer elektronischen Lernumgebung angeboten werden können.

§ 20

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 28 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 21

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 22

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen im Sinne der §§ 16 – 18 können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studiensemesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach

der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.

- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 23

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
 - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert werden).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, wobei sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert werden).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 24

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 25

Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
 - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 26

Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen.

§ 27

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist in der Workload der Lehrveranstaltung „Begleitung, Erstellung und Präsentation der Abschlussarbeit“ des Lehrgangs integriert.
- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

§ 28

Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit

- (1) Die zuständige Leitung der Organisationseinheit legt die Termine für die Anmeldung zur Abschlussarbeit und den Zeitraum des Verfassens der Abschlussarbeit fest. Die/der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Abschlussarbeit bzw. zur Präsentation bei der Leitung der Organisationseinheit anzumelden.
- (2) Die Themenfindung erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem Studierenden und der Themenstellerin/dem Themensteller. Die Themensteller/innen für die Abschlussarbeit sind Lehrende des gewählten Lehrgangs und leiten die Lehrveranstaltung „Begleitung, Erstellung und Präsentation der Abschlussarbeit“. Die/der Studierende hat nach Maßgabe der Möglichkeiten das Recht eine Lehrende/einen Lehrenden der genannten Gruppe zur Themenstellung und Betreuung unter Berücksichtigung seiner/ihrer Belastungsgrenzen auszuwählen. Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Abfassung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen oder mit praxisrelevanten Aspekten verlangt.
- (3) Thema und Themensteller/in sind der Leitung der Organisationseinheit bis zu dem von ihm/ihr

- festgelegten Termin schriftlich gemäß den geltenden Formalitäten der Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Richtlinien zur Abfassung und Gestaltung der Abschlussarbeit sowie die Beurteilungskriterien sind der/dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach der Festlegung des Themas durch die Themenstellerin/den Themensteller der Abschlussarbeit schriftlich mitzuteilen.
 - (5) Während der Erstellung der Abschlussarbeit haben die Studierenden das Recht der Betreuung/Beratung durch die Themenstellerin/den Themensteller.
 - (6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 (zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2009) zu beachten.
 - (7) Der Termin der Einreichung wird von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit festgesetzt. Die Abschlussarbeit ist
 - direkt bei der Themenstellerin/bei dem Themensteller in einfacher gebundener Form
 - und in digitaler als auch in einfacher gebundener Form bei der Lehrgangleitung zur Beurteilung einzureichen unter Beifügung der folgenden eigenhändig unterfertigten Erklärung der/des Studierenden: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“
 - (8) Die Themenstellerin/der Themensteller übermittelt einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von 4 Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
 - (9) Im Falle einer zu erwartenden negativen Beurteilung ist die Leitung der Organisationseinheit zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber zu informieren. Diese bestellt eine weitere Lehrende/einen weiteren Lehrenden zur Begutachtung. Die beiden Begutachter/innen übermitteln je einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von vier Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
 - (12) Bei negativer Beurteilung der Abschlussarbeit kann die gesamte Leistung dreimal wiederholt werden.

§ 29

Abschluss des Lehrganges

Der (Hochschul)Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit einschließlich Präsentation positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5. Nach Abschluss des (Hochschul)Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am (Hochschul)Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

**Teil VII:
Schlussbemerkungen**

**§ 30
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Teil VIII: Begutachtungsverfahren

§ 31 Begutachtungsverfahren

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

§ 32 Eingebundene Institutionen und Personen

- (1) Landesschulrat für Steiermark
- (2) Andere Pädagogische Hochschulen

§ 33 Ergebnisse

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens mit 06.07.2010 stellt die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den (Hochschul)Lehrgang dieses Curriculums Bedenkenfreiheit angenommen werden kann.

Teil IX: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: 01.04.2010
14.07.2010 Endversion nach dem Abschluss des
Begutachtungsverfahrens
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt:
- Lehrgangsführung und Organisation: DDr. Walter Vogel, Institut 2
mailto: walter.vogel@phst.at